VERORDNUNG (EWG) Nr. 369/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für andere Erzeugnisse des Eiersektors als Eier in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 237/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Eier [3], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichsbeträge für Eier in der Schale mit Gültigkeit bis zum 31. Juli 1973 wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 360/73 [4] festgesetzt. Die für die anderen Erzeugnisse des Eiersektors in der gleichen Periode anzuwendenden Ausgleichsbeträge müssen vom Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale, andere als Bruteier, mittels Koeffizienten abgeleitet werden, die durch die Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor [5], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1005/68 [6], festgesetzt wurden.

Die für Eieralbumin und Milchalbumin anzuwendenden Ausgleichsbeträge müssen vom gleichen Ausgleichsbetrag mittels Koeffizienten abgeleitet werden, die durch die Verordnung Nr. 201/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 170/67/EWG über eine gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin, durch die die Verordnung Nr. 48/67/EWG aufgehoben wird [7], festgelegt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis 31. Juli 1973 im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den letztgenannten und den Drittländern anzuwendenden Ausgleichsbeträge werden für die Erzeugnisse des Eiersektors, andere als Eier in der Schale, sowie für Eieralbumin und Milchalbumin im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 9.
(4) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.
(6) ABl. Nr. L 171 vom 20. 7. 1968, S. 10.
(7) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2836/67.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Handel mit		
		Dänemark	Irland	dem Vereinigten Königreich
1	2	3	4	5
		RE/100 kg	RE/100 kg	RE/100 kg
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:			
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:			
	I. genießbar:			
	a) Eier ohne Schale:			
	1. getrocknet	3,6277	19,5930	38,5764
	2 andere	0,9925	5,3604	10,5539
	b) Eigelb:			
	1. flüssig	1,7454	9,4268	18,5603
	2. gefroren	1,8652	10,0738	19,8341
	3. getrocknet	3,6791	19,8703	39,1233
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:			
	A. Albumine:			
	II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte):			
	a) Eieralbumin und Milchalbumin:			
	1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	3,3711	18,2067	35,8469
	2. andere	0,4706	2,5416	5,0040